

**MUTH TREUHAND PartGmbB**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater  
Allee 18 | 74072 Heilbronn

**| MUTH TREUHAND**  
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

**T** +49 7131 39 41 93 0  
**F** +49 7131 39 41 93 10  
**M** [info@muth-treuhand.com](mailto:info@muth-treuhand.com)  
**W** [www.muth-treuhand.com](http://www.muth-treuhand.com)

Offenlegungsexemplar

Jahresabschluss  
für das Geschäftsjahr 2025

**Wirtschaftsförderung Raum  
Heilbronn GmbH,  
Heilbronn**

# Inhaltsverzeichnis

## ALLGEMEINER TEIL

|                                         |          |
|-----------------------------------------|----------|
| <b>Auftrag und Auftragsdurchführung</b> | <b>1</b> |
|-----------------------------------------|----------|

## Anlagen

### Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

|                              |    |
|------------------------------|----|
| Bilanz zum 31. Dezember 2025 | I  |
| Anhang 2025                  | II |

|                                        |            |
|----------------------------------------|------------|
| <b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> | <b>III</b> |
|----------------------------------------|------------|

## **Allgemeiner Teil**

### **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH, Heilbronn, beauftragte uns, bei der Erstellung eines Offenlegungsexemplares des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

#### **Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH, Heilbronn,**

unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften mitzuwirken. Bei der Erstellung des Offenlegungsexemplares wurde von den größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, insbesondere von den §§ 265, 274a, 288 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte im April 2026. Grundlage für das Offenlegungsexemplar bilden der von der MUTH Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heilbronn, unter Datum vom 21. April 2026 geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH, die uns vorgelegten Buchhaltungs-, Abschluss- und sonstigen Unterlagen sowie die erhaltenen Auskünfte der Geschäftsführung.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung zum Stand Januar 2025, die wir als Anlage beifügen, maßgebend. Dabei bestimmt sich die Haftungshöchstsumme nach Nr. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

# Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH, Heilbronn

## Bilanz zum 31. Dezember 2025

### Aktiva

|                                                      | 31.12.2025 | 31.12.2024 |
|------------------------------------------------------|------------|------------|
|                                                      | EUR        | EUR        |
| <b>A. Anlagevermögen</b>                             |            |            |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände                 | 3.500,00   | 0,00       |
| II. Sachanlagen                                      | 60.169,00  | 65.824,00  |
|                                                      | 63.669,00  | 65.824,00  |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                             |            |            |
| I. Vorräte                                           | 172.633,88 | 159.788,57 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände    | 120.455,19 | 76.850,11  |
| III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | 501.863,85 | 421.839,05 |
|                                                      | 794.952,92 | 658.477,73 |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                 | 22.730,29  | 6.501,56   |
|                                                      | 22.730,29  | 6.501,56   |
|                                                      | 881.352,21 | 730.803,29 |

### Passiva

|                                      | 31.12.2025 | 31.12.2024 |
|--------------------------------------|------------|------------|
|                                      | EUR        | EUR        |
| <b>A. Eigenkapital</b>               | 300.027,61 | 269.143,06 |
|                                      | 300.027,61 | 269.143,06 |
| <b>B. Rückstellungen</b>             | 14.600,00  | 18.000,00  |
|                                      | 14.600,00  | 18.000,00  |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>          | 228.964,60 | 88.660,23  |
|                                      | 228.964,60 | 88.660,23  |
| <b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b> | 337.760,00 | 355.000,00 |
|                                      | 337.760,00 | 355.000,00 |
|                                      | 881.352,21 | 730.803,29 |

# Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH, Heilbronn

## Anhang für das Geschäftsjahr 2025

### 1 Allgemeine Angaben

#### Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

|                                  |                                          |
|----------------------------------|------------------------------------------|
| Firmenname laut Registergericht: | Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH |
| Firmensitz laut Registergericht: | Heilbronn                                |
| Registereintrag:                 | Handelsregister                          |
| Registergericht:                 | Stuttgart                                |
| Register-Nr.:                    | HRB 106832                               |

#### Angaben zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes beachtet.

Bei der Offenlegung wurde von den größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 288 HGB teilweise Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266 ff. HGB aufgestellt.

### 2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kamen unverändert die nachfolgend genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Anwendung.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Vorräte sind mit ihren Anschaffungskosten aktiviert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel wurden zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

## **Angaben zur Bilanz**

### **Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten hauptsächlich Rückstellungen für Urlaubsansprüche, für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie für Abschluss- und Prüfungskosten des Geschäftsjahres.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr sowie besicherte Verbindlichkeiten bestehen nicht.

## **Sonstige Angaben**

### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen betragen TEUR 93 pro Jahr.

### **Arbeitnehmer**

Die Gesellschaft beschäftigt 31 Arbeitnehmer (Vorjahr: 26).

### **Abschlussprüferhonorar**

Das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen betrug im Berichtsjahr TEUR 4.

## Geschäftsführer

Geschäftsführer ist Herr Dr. Patrick Laurent Dufour-Bourru, Diplom-Geograph, Heilbronn.

## Aufsichtsrat (Stand: April 2026)

|                                               |                                                                   |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Herr Martin Diepgen<br>(Vorsitzender)         | Erster Bürgermeister der Stadt Heilbronn                          |
| Herr Norbert Heuser<br>(stellv. Vorsitzender) | Landrat des Landkreises Heilbronn                                 |
| Herr Stefan Ernesti                           | Wirtschaftsbeauftragter der Stadt Heilbronn                       |
| Herr Andreas Ringle                           | Baubürgermeister der Stadt Heilbronn                              |
| Herr Steffen Hertwig                          | Oberbürgermeister der Stadt Neckarsulm                            |
| Herr Klaus Holaschke                          | Oberbürgermeister der Stadt Eppingen                              |
| Frau Sarina Pfründer                          | Bürgermeisterin der Stadt Lauffen am Neckar                       |
| Herr Andreas Konrad                           | Bürgermeister Stadt Neuenstadt am Kocher                          |
| Frau Yvonne Möller                            | Erste Bevollmächtigte der IG Metall<br>Heilbronn-Neckarsulm       |
| Herr Soto Palma                               | Vorstand der Kreissparkasse Heilbronn                             |
| Herr Eberhard Spies                           | Vorstandsvorsitzender der VR Bank<br>Heilbronn Schwäbisch Hall eG |

Heilbronn, im April 2026

-----  
(Dr. Patrick Laurent Dufour-Bourru)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften \*) Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u.a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

**Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH**  
**Offenlegungsexemplar | Jahresabschluss zum 31.12.2025**

## **5. Mängelbeseitigung**

(1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## **6. Haftung**

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

## **7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **8. Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## **9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

**Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH**  
**Offenlegungsexemplar | Jahresabschluss zum 31.12.2025**

- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

#### **10. Beendigung des Auftrags**

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme inklusive angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### **11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

#### **12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

#### **13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

\*) Die MUTH TREUHAND PartGmbH Wirtschaftsprüfer / Steuerberater erbringt sowohl Leistungen im Berufsfeld der Wirtschaftsprüfer als auch der Steuerberater. Bei Beauftragungen im Beratungsfeld des Steuerrechts und somit dem Berufsfeld der Steuerberater gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften.

**UNTERNEHMERISCHE PERSPEKTIVEN BRAUCHEN MUTH**

**MUTH TREUHAND GmbH**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

Allee 18 | 74072 Heilbronn

**M** [info@muth-treuhand.com](mailto:info@muth-treuhand.com) | **W** [www.muth-treuhand.com](http://www.muth-treuhand.com)